

**Arbeitsgruppe für ein etwaiges Internationales
Kooperationssystem****UPOV/WG-ISC/3/2****Dritte Sitzung
Genf, 24. Oktober 2017****ORIGINAL: Englisch
Datum: 6. Oktober 2017**

NÄCHSTE SCHRITTE*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument**Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder*

1. Zweck dieses Dokuments ist es, die Entwicklungen auf der ersten und zweiten Sitzung der Arbeitsgruppe für ein etwaiges Internationales Kooperationssystem (WG-ISC) als Grundlage für die Prüfung der nächsten Schritte der Arbeit der WG-ISC darzulegen.

HINTERGRUND

2. Der Beratenden Ausschuß vereinbarte auf seiner zweiundneunzigsten Tagung vom 27. Oktober 2016 in Genf den Entwurf eines Mandats und einer Aufgabendefinition für eine Arbeitsgruppe für ein etwaiges Internationales Kooperationssystem (WG-ISC), wie in Anlage I dieses Dokuments dargelegt (vergleiche Dokument CC/92/20 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 59).

3. Auf ihrer ersten Sitzung am 27. Oktober 2016 in Genf vereinbarte die WG-ISC, daß die WG-ISC zunächst einmal die Erfordernisse der Sortenämter der Verbandsmitglieder ermitteln sollte (vergleiche Dokument UPOV/WG-ISC/1/2 „Report“, Absatz 10).

4. Die WG-ISC vereinbarte, daß der nächste Schritt im Anschluß an die Ermittlung der Erfordernisse der Sortenämter die Analyse der Punkte in Dokument CC/92/10, Absatz 10, im Zusammenhang mit diesen Erfordernissen wäre. Das Dokument sollte auf der Grundlage folgender Elemente, innerhalb der die spezifischen Erfordernisse dargelegt und die Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesen ermittelten Erfordernissen identifiziert würden (vergleiche Dokument UPOV/WG-ISC/1/2 „Report“, Absatz 27), strukturiert sein:

- i) DUS-Prüfung
- ii) Neuheit
- iii) Zeitvorrang
- iv) Sortenbezeichnung
- v) Zusammenarbeit in Verwaltungsangelegenheiten
- vi) Erleichterung der Antragstellung.

5. Auf ihrer zweiten Sitzung vom 5. April 2017 in Genf prüfte die WG-ISC Dokument UPOV/WG-ISC/2/2. In Anlage I des Dokuments wurde eine Liste von Punkten vorgeschlagen, die, wie auf der ersten Sitzung der WG-ISC ermittelt, als für die Erfordernisse der Sortenämter maßgeblich betrachtet werden könnten, strukturiert auf der Grundlage der Elemente in Absatz 4. Eine Abschrift von Dokument UPOV/WG-ISC/2/2, Anlage I, ist in Anlage II dieses Dokuments wiedergegeben.

6. Auf ihrer zweiten Sitzung vereinbarte die WG-ISC in Bezug auf den Inhalt von Dokument UPOV/WG-ISC/2/2, Anlage I, folgendes:

DUS-Prüfung

Erfordernisse der Sortenämter

- a) Kapazitätsaufbau bei der DUS-Prüfung als Notwendigkeit hinzuzufügen;
- b) den Umfang der in Dokument UPOV/WG-ISC/2/2, Anlage I, Punkt ii) ermittelten „Erfordernisse der Sortenämter“ zu erhöhen, um die Erfordernisse der Sortenämter betreffend den Austausch von DUS-Berichten im Einklang mit ihren Grundsätzen zu umfassen.

Maßgebliche Punkte in Dokument CC/92/10 „Internationales Kooperationssystem“

Die WG-ISC vereinbarte, dass einige der Punkte keine hohe Priorität hätten und/oder kurz /mittelfristig nicht als durchführbar zu betrachten seien, vereinbarte aber, alle verbundenen Punkte vorläufig beizubehalten, sofern sie innerhalb der Aufgabendefinition der WG-ISC lägen.

Betreffend Punkt 9a) vereinbarte die WG-ISC, dass es zweckdienlich wäre zu prüfen, ob die Qualitätssicherungssysteme, die von einzelnen Verbandsmitgliedern (ohne Beteiligung der UPOV) eingeführt wurden, die Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung erleichtern könnten.

Neuheit

Maßgebliche Punkte in Dokument CC/92/10

Die WG-ISC vereinbarte, dass die Prüfung eines vorläufigen Prüfungsamtes nicht prioritär sei.

Sortenbezeichnung

Erfordernisse der Sortenämter

Die WG-ISC vereinbarte, die Ergebnisse der Arbeiten der Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen (WG-DEN) abzuwarten, bevor die Angelegenheit im Hinblick auf Sortenbezeichnungen weiter erörtert würde.

Maßgebliche Punkte in Dokument CC/92/10

Die WG-ISC vereinbarte, dass die Prüfung eines vorläufigen Prüfungsamtes nicht prioritär sei.

Zusammenarbeit in Verwaltungsangelegenheiten

Erfordernisse der Sortenämter

Betreffend „i) ein Instrument zur gegenseitigen Anerkennung von Dokumenten, die von einem anderen Verbandsmitglied erstellt wurden, z. B. eine digitale Signatur“ vereinbarte die WG-ISC auf der dritten Sitzung Referate über Erfahrungen von Mitgliedern der WG-ISC über Wege zur Erzielung gegenseitig anerkannter Dokument zu organisieren.

Betreffend „ii) ein Mechanismus für den Erhalt von Zahlungen für die Übernahme von DUS-Prüfungsberichten von anderen Verbandsmitgliedern“ nahm die WG-ISC zur Kenntnis, dass einige Verbandsmitglieder einschließlich Australien, Kanada und Japan keine Zahlungen für die Übernahme von DUS-Prüfungsberichten verlangten.

Maßgebliche Punkte in Dokument CC/92/10

Die WG-ISC nahm zur Kenntnis, dass verschiedene Bedenken betreffend Punkt 24 geäußert wurden, aber vereinbarte den Punkt vorerst beizubehalten, auf der Grundlage, dass er nicht prioritär sei.

Erleichterung der Antragstellung*Erfordernisse der Sortenämter*

Die WG-ISC stimmte den in Dokument UPOV/WG-ISC/2/2, Anlage I ermittelten „Erfordernissen der Sortenämter“ zu.

Maßgebliche Punkte in Dokument CC/92/10

Die WG-ISC nahm zur Kenntnis, dass Punkt 19 mit erheblichem zusätzlichen Arbeitsaufwand für das Verbandsbüro verbunden wäre und vereinbarte, dass es nicht angebracht wäre, diesen Punkt zu verfolgen.

7. Die WG-ISC vereinbarte, den Fokus ihrer dritten Sitzung auf Präsentationen von Informationen zur derzeitigen Situation innerhalb des Verbands und einzelner Verbandsmitglieder zu richten, die an der WG-ISC teilnehmen, betreffend die folgenden Punkte, um somit die Prüfung grundlegender Angelegenheiten auf ihrer vierten Sitzung zu erleichtern.

DUS-Prüfung

- Referate vom Verbandsbüro und vom Vorsitz des Technischen Ausschusses über bestehende Vereinbarungen für die Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung und die Ergebnisse der TC-Umfrage über Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung; und
- Referate über bestehende Qualitätssicherungssysteme bei Verbandsmitgliedern durch Mitglieder der WG-ISC.

Neuheit

- Referat durch das Verbandsbüro über Schlüsselemente in den Erläuterungen zur Neuheit und die Rolle der PLUTO-Datenbank; und
- Referate durch Mitglieder der WG-ISC über Beispiele für die Umsetzung der Bestimmungen über die Neuheit.

Zeitvorrang

- Referat durch das Verbandsbüro über Schlüsselemente in den Erläuterungen zum Zeitvorrang; und
- Referate durch Mitglieder der WG-ISC über Erfahrungen mit der Umsetzung der Bestimmungen über den Zeitvorrang einschließlich Bestimmung des Datums der Einreichung des ersten Antrags.

Zusammenarbeit in Verwaltungsangelegenheiten

- Referate durch Mitglieder der WG-ISC über Wege zur Erzielung gegenseitig anerkannter Dokumente.

8. In Antwort auf die Einladung des Verbandsbüros in Rundschreiben E-17/114 vom 5. Juli 2017 boten folgende Verbandsmitglieder an, auf der dritten Sitzung der WG-ISC Referate zu halten:

- | | | |
|----|--------------------|---|
| a) | Europäische Union: | DUS-Prüfung - bestehende Qualitätssicherungssysteme
Neuheit - Beispiele für die Umsetzung der Bestimmungen über die Neuheit |
| b) | Neuseeland: | DUS-Prüfung - bestehende Qualitätssicherungssysteme |
| c) | Norwegen: | Neuheit - Beispiele für die Umsetzung der Bestimmungen über die Neuheit
Zeitvorrang - Erfahrungen mit der Umsetzung der Bestimmungen über den Zeitvorrang einschließlich Bestimmung des Datums der Einreichung des ersten Antrags
Zusammenarbeit in Verwaltungsangelegenheiten - Wege zur Erzielung gegenseitig anerkannter Dokumente |

NÄCHSTE SCHRITTE

9. Auf ihrer zweiten Sitzung vereinbarte die WG-ISC, daß sich ihre dritte Tagung auf die Präsentation von Informationen über die derzeitige Lage in der UPOV und in den einzelnen an der WG-ISC teilnehmenden Verbandsmitgliedern bezüglich der folgenden Punkte konzentrieren sollte, um die Prüfung wesentlicher Angelegenheiten auf ihrer vierten Sitzung zu erleichtern.

10. Die WG-ISC könnte prüfen, das Verbandsbüro zu ersuchen, ein Dokument mit einer aktualisierten Fassung von Anlage II dieses Dokuments „Mögliche für die Erfordernisse der Sortenämter maßgebliche Punkte, wie auf der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe für ein etwaiges internationales Kooperationssystem (WG-ISC) ermittelt-“ auszuarbeiten aufgrund der:

a) von der WG-ISC auf ihrer zweiten Sitzung vereinbarten Änderungen, wie in Absatz 6 dieses Dokuments dargelegt; und

b) Angelegenheiten, die als Ergebnis der Erörterungen vereinbart werden, die sich aus den Referaten auf der dritten Sitzung der WG-ISC ergeben.

[Anlagen folgen]

ANLAGE I

Mandat und Aufgabendefinition für eine Arbeitsgruppe für ein etwaiges Internationales Kooperationsystem (WG-ISC)

(wie vom Beratenden Ausschuß auf seiner zweiundneunzigsten Tagung vom 27. Oktober 2016 in Genf vereinbart: vergleiche Dokument CC/92/20 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 59)

Zweck

1. Ausarbeitung von Vorschlägen zur Prüfung durch den Beratenden Ausschuß betreffend ein etwaiges ISC, das:
 - a) die Zuständigkeit der Verbandsmitglieder in Bezug auf die Erteilung und Wahrung der Züchterrechte oder andere internationale Verpflichtungen nicht beeinträchtigen würde;
 - b) für alle Verbandsmitglieder, ungeachtet der Akte des UPOV-Übereinkommens, durch die sie gebunden sind, maßgeblich wäre;
 - c) keinen Einfluss auf die bestehende Flexibilität von Verbandsmitgliedern zur Ausformulierung von Grundsätzen und zur Befassung mit ihren eigenen besonderen Bedürfnissen und Umständen gemäß der jeweiligen Akte des UPOV-Übereinkommens hätte;
 - d) auf der freiwilligen Teilnahme einzelner Verbandsmitglieder gemäß ihren Maßnahmen zur Beteiligung basieren würde;
 - e) Verbandsmitgliedern die Wahl ermöglichen würde, sich an ausgewählten Elementen eines ISC zu beteiligen;
 - f) auf freiwilliger Zusammenarbeit zwischen Verbandsmitgliedern basieren würde;
 - g) sich nicht auf die Zusammenarbeit mit und zwischen Verbandsmitgliedern, die sich nicht an einem ISC beteiligt hatten, auswirken würde;
 - h) auf der Einreichung von Anträgen bei einzelnen Verbandsmitgliedern und nicht beim Verbandsbüro basieren würde;
 - i) nicht auf der Prüfung von Anträgen durch das Verbandsbüro basieren würde;
 - j) die Festsetzung und Entrichtung von Gebühren durch einzelne Verbandsmitglieder nicht beeinflussen würde;
 - k) nicht das Recht jedes Verbandsmitgliedes auf Durchführung seiner eigenen Prüfung zur Erteilung von Züchterrechten beeinflussen würde;
 - l) nach Möglichkeit auf bestehenden UPOV-Initiativen und -Materialien basieren sollte, einschließlich insbesondere: der GENIE-Datenbank, dem Projekt eines elektronischen Formulars zur Antragstellung, dem UPOV-Suchinstrument für Ähnlichkeiten zum Zwecke der Sortenbezeichnung und UPOV-Informationsmaterialien.
2. Für oben genannte Vorschläge soll dem Beratenden Ausschuß eine Analyse folgender Punkte unterbreitet werden:
 - a) die Notwendigkeit eines ISC;
 - b) Vorteile und Nachteile der Vorschläge im Vergleich zu bestehenden Vereinbarungen;
 - c) Bestehen einer rechtlichen Grundlage nach den Akten des UPOV-Übereinkommens;
 - d) Auswirkungen auf einzelstaatliche Gesetzgebung, administrative Verfahren und den Rahmen für Rechte und Grundsätze in bezug auf die jeweilige Akte des UPOV-Übereinkommens für die Sortenämter der UPOV-Mitglieder;
 - e) potentielle Vorteile und Nachteile für:
 - i) die Gesellschaft in den Verbandsmitgliedern;
 - ii) Sortenschutzämter von Verbandsmitgliedern, einschließlich:
 - Kosten und Einnahmen
 - Anzahl der Anträge und für Anträge erhaltene Einnahmen;
 - iii) inländische und ausländische Züchter, einschließlich für kleine und mittlere (KMU);
 - iv) Landwirte; und
 - v) UPOV.

Zusammensetzung

- a) soll sich aus folgenden Verbandsmitgliedern zusammensetzen:
- Bolivien (Plurinationaler Staat)
 - Brasilien
 - Finnland
 - Bulgarien
 - Kolumbien
 - Ecuador
 - Europäische Union (Europäische Kommission, Gemeinschaftliches Sortenamt der Europäischen Union (CPVO), Estland, Frankreich, Deutschland, Niederlande und Vereinigtes Königreich)
 - Japan
 - Norwegen
 - Vereinigte Staaten von Amerika
- b) anderen Verbandsmitgliedern stünde es nach Wunsch frei, an einer Sitzung der ISC-WG teilzunehmen und gegebenenfalls Kommentare abzugeben;
- c) die WG-ISC wäre auf Verbandsmitglieder beschränkt und die WG-ISC würde sich wieder an den Beratenden Ausschuss wenden, falls die WG-ISC empfiehlt, Beobachter oder Sachverständige zu irgendeiner ihrer Sitzungen einzuladen;
- d) der Stellvertretende Generalsekretär würde den Vorsitz über die Sitzungen führen.

Modus operandi

- a) nach Möglichkeit in Verbindung mit den Tagungen des Beratenden Ausschusses zu einem Zeitpunkt und mit einer Häufigkeit zusammenzutreten, die es erlauben, die Ersuchen des Beratenden Ausschusses zu behandeln;
- b) In erster Linie ein Dokument auszuarbeiten, das die zu prüfenden Fragen gemäß folgender Struktur darlegt:
- vi) Internationales Verwaltungssystem
 - vii) Vorläufige Feststellung der Neuheit und Bezeichnung
 - viii) DUS-Prüfung
 - ix) Prüfung durch Verbandsmitglieder anhand des ISC
- c) gemäß oben dargelegtem Zweck nach einem vom Beratenden Ausschuss festzulegenden Zeitplan ein Dokument mit Vorschlägen und Informationen zur Prüfung durch den Beratenden Ausschuss auszuarbeiten;
- d) dem Beratenden Ausschuss nach jeder Sitzung der WG-ISC über den Fortschritt zu berichten;
- e) dem Beratenden Ausschuss WG-ISC-Dokumente zur Verfügung zu stellen.

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

[Abschrift von Dokument UPOV/WG-ISC/2/2, Anlage I]

MÖGLICHE FÜR DIE ERFORDERNISSE DER SORTENÄMTER MASSGEBLICHE PUNKTE, WIE AUF
DER ERSTEN SITZUNG DER ARBEITSGRUPPE FÜR EIN ETWAIGES INTERNATIONALES
KOOPERATIONSSYSTEM (WG-ISC) ERMITTELT

DUS-PRÜFUNG

Erfordernisse der Sortenämter

- i) Verbesserung der Zusammenarbeit zur Verbesserung der Qualität und Vollständigkeit von Sortensammlungen;
- ii) Übernahme von DUS-Berichten von jeglichem Verbandsmitglied ohne weitere Prüfung;
- iii) Informationen über Sorten, die von Verbandsmitgliedern geprüft wurden, sollen allgemein bekannt gemacht werden;
- iv) Informationen über Sorten, die in die DUS-Prüfung aufgenommen wurden; und
- v) zentralisierte Datenbank(en) über Sortenbeschreibungen, insbesondere für molekulare Daten.

Maßgebliche Punkte in Dokument CC/92/10

<u>CC/92/10 Referenz</u>	<u>CC/92/10 Punkt</u>	<u>Maßgebliches Erfordernis</u>
Punkt 8	a) prüfen, ob die Einsetzung eines Akkreditierungssystems oder anderer Mittel zur Vermittlung objektiver Informationen über die DUS Prüfungskapazitäten die Zusammenarbeit bei der DUS Prüfung und die Funktionen solch eines Systems erleichtern könnte.	DUS-Prüfung i)-v)
	b) Prüfung des Funktionierens eines Akkreditierungssystems, einschließlich: • der Akkreditierungsstelle, des Akkreditierungszeitraums, der mit den Ämtern verbundenen Kosten und der Stelle, die die Prüfungsgebühren festsetzt; • wie das System für einheimische Sorten jedes Landes funktionieren würde und was passieren würde, wenn diese Sorten beim ISC eingetragen werden müssen und das Amt nicht akkreditiert ist.	DUS-Prüfung i)-v)
Punkt 9	a) Prüfung anderer Maßnahmen, die die Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung zwischen Verbandsmitgliedern erleichtern könnten.	DUS-Prüfung i)-v)
	b) prüfen, wie in Fällen, in denen die DUS-Prüfung von einem anderen Verbandsmitglied durchgeführt wurde, Pflanzenmaterial erlangt werden könnte	DUS-Prüfung i)
	c) Unterschiede geografischer Bedingungen und Prüfungsbedingungen im Hinblick auf landwirtschaftliche Praktiken prüfen.	DUS-Prüfung ii)
Punkt 10	prüfen, wie ein ISC zur Unterstützung der Kapazitäten bei der DUS-Prüfung im Hinblick auf eine Vereinfachung der Zusammenarbeit, einschließlich der Entwicklung neuer Kapazitäten, die die Zusammenarbeit erleichtern würden, verwendet werden könnte.	DUS-Prüfung i)-v)

<u>CC/92/10</u> <u>Referenz</u>	<u>CC/92/10</u> <u>Punkt</u>	<u>Maßgebliches Erfordernis</u>
Punkt 22	[Teil] a) Prüfen, ob Informationen unter Punkt 22 v) und vi) von Verbandsmitgliedern überwacht und erhalten und über die PLUTO-Datenbank auf allgemeiner Ebene verfügbar gemacht werden sollten. [v) keine standardisierten UPOV-Sortenbeschreibungen, Informationen zu in die DUS-Prüfung aufgenommenen allgemein bekannten Sorten, Status und Bereitstellung von sämtlichem von dem Züchter zur Verfügung gestellten Vermehrungsmaterial und Informationen bezüglich Zuchtformel und Elternlinien von Hybriden (vertraulich zu behandeln) bewahren sollte; und vi) keine Suche nach maßgeblichen allgemein bekannten Sorten, mit denen die beantragte Sorte verglichen werden kann, beinhalten sollte.	DUS-Prüfung i)-v)
	[Teil] a) Prüfen, ob Informationen unter Punkt 22 v) und vi) von Verbandsmitgliedern überwacht und erhalten und über die PLUTO-Datenbank auf allgemeiner Ebene verfügbar gemacht werden sollten.	DUS-Prüfung i)-v)

NEUHEIT

Erfordernisse der Sortenämter

- i) Zugang zu aktuelleren und genaueren Informationen über die Neuheit von den Verbandsmitgliedern;
- ii) mehr Informationen über entscheidende Kriterien zur Neuheit für einzelne Verbandsmitglieder zu haben; und
- iii) mehr Informationen über entscheidende Handlungen zur Neuheit statt nur Daten von Anmeldern zu haben.

Maßgebliche Punkte in Dokument CC/92/10

Punkt 11	b) die Grundlage, auf der (ein) vorläufige(s) Prüfungsamt(/-ämter) für die Durchführung der vorläufigen Prüfung ausgewählt würde(n), prüfen.	Neuheit i) Sortenbezeichnung i), ii), iii)
Punkt 12	a) klarstellen, daß eine vorläufige Prüfung weitgehend auf die Beurteilung der Akzeptabilität einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung für alle Verbandsmitglieder abzielen sollte.	Neuheit i) Sortenbezeichnung iii)
	c) prüfen, wie Verbandsmitglieder, die keine nationalen Kataloge haben, und jene, die ihre Daten nicht in der PLUTO-Datenbank speichern, zu berücksichtigen sind.	Neuheit i) Sortenbezeichnung i), ii), iv), v)
Punkt 16	in Erinnerung rufen, daß das UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes (Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“ Abschnitt 2) Punkt 8, ein Ersuchen um einschlägige Informationen betreffend die Neuheit enthält.	Neuheit i)

Punkt 17	a) in Erinnerung rufen, daß die PLUTO-Datenbank einen Punkt enthält, der Beitragsleistenden der Datenbank für Pflanzensorten die Möglichkeit bietet, die Informationen über die Zeitpunkte anzugeben, zu denen eine Sorte erstmals im Hoheitsgebiet des Antrags und in anderen Hoheitsgebieten gewerbsmäßig vertrieben wurde.	Neuheit i)
	b) berücksichtigen, daß das Konzept des „ersten gewerbsmäßigen Vertriebs“ unter den Verbandsmitgliedern voneinander abweicht.	Neuheit ii), iii)

RECHT AUF ZEITVORRANG

Erfordernisse der Sortenämter

- i) Verbesserung der Aktualität und Qualität von innerhalb der UPOV im Hinblick auf Zeitvorrang, und insbesondere Anmeldedaten, verfügbaren Daten.

Maßgebliche Punkte in Dokument CC/92/10

[keine]

SORTENBEZEICHNUNG

Erfordernisse der Sortenämter

- i) leichter Zugang zu Informationen über Sortenbezeichnungen;
- ii) Zugang zu vollständigen und aktuellen Informationen über Sortenbezeichnungen;
- iii) ein gemeinsames Instrument/gemeinsamer Dienst zur Ermöglichung harmonisierter Entscheidungen zu Sortenbezeichnungen;
- iv) Informationen über Gründe für die Zurückweisung von Bezeichnungen durch Verbandsmitglieder, die zuvor einem anderen Verbandsmitglied vorgeschlagen oder von einem anderen Verbandsmitglied registriert wurden; und
- v) ein Netzwerk von Kontaktpersonen für Bezeichnungen.

Maßgebliche Punkte in Dokument CC/92/10

Punkt 11	b) die Grundlage, auf der (ein) vorläufige(s) Prüfungsamt(/-ämter) für die Durchführung der vorläufigen Prüfung ausgewählt würde(n), prüfen.	Neuheit i) Sortenbezeichnung i), ii), iii)
Punkt 12	a) klarstellen, daß eine vorläufige Prüfung weitgehend auf die Beurteilung der Akzeptabilität einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung für alle Verbandsmitglieder abzielen sollte.	Neuheit i) Sortenbezeichnung iii)
	b) prüfen, wie Marken, geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen berücksichtigt werden.	Sortenbezeichnung iv)
	c) prüfen, wie Verbandsmitglieder, die keine nationalen Kataloge haben, und jene, die ihre Daten nicht in der PLUTO-Datenbank speichern, zu berücksichtigen sind.	Neuheit i) Sortenbezeichnung i), ii), iv), v)
Punkt 13	für den Fall, daß ein Verbandsmitglied anschließend die vorgeschlagene Bezeichnung in seinem Hoheitsgebiet für ungeeignet erachtet, Prüfung der Vorgehensweise für die Einreichung einer anderen Bezeichnung durch den Züchter.	Sortenbezeichnung iii)

Punkt 14	den Wert eines UPOV-Suchinstruments für Ähnlichkeiten zum Zweck der Sortenbezeichnung zur Kenntnis nehmen und die Ausweitung solch eines Instruments zur Aufnahme von Wörtern oder Elementen, die von Verbandsmitgliedern als ungeeignet betrachtet werden, in Erwägung ziehen.	Sortenbezeichnung iii)
Punkt 15	prüfen, ob es erforderlich ist, zusätzlich zu den derzeit in der PLUTO-Datenbank enthaltenen Bezeichnungen auch andere Bezeichnungen, die von Verbandsmitgliedern geprüft werden, aufzunehmen.	Sortenbezeichnung i), ii), v)

ZUSAMMENARBEIT IN VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN

Erfordernisse der Sortenämter

- i) ein Instrument zur gegenseitigen Anerkennung von Dokumenten, die von einem anderen Verbandsmitglied erstellt wurden, z. B. eine digitale Signatur; und
- ii) ein Mechanismus für den Erhalt von Zahlungen für die Übernahme von DUS-Prüfungsberichten von anderen Verbandsmitgliedern.

Maßgebliche Punkte in Dokument CC/92/10

Punkt 24	prüfen, ob die Prüfung durch Verbandsmitglieder unter Verwendung des ISC von den Verbandsmitgliedern im Rahmen ihrer derzeitigen Vereinbarungen für die Prüfung von Anträgen finanziert würde und ob der Einzug von Gebühren zur Deckung der Kosten für diese Arbeit im Rahmen eines internationalen Verwaltungssystems eines ISC organisiert werden könnte.	Zusammenarbeit in Verwaltungsangelegenheiten ii)
----------	--	--

ERLEICHTERUNG DER ANTRAGSTELLUNG

Erfordernisse der Sortenämter

- i) Erleichterung der Antragstellung durch In- und Ausländer, insbesondere Anträge von Einzelpersonen und kleinen und mittleren Unternehmen/Organisationen, um die Zahl der in Verbandsmitgliedern verfügbaren Sorten zu erhöhen; und
- ii) um eine effizientere Regelung für die Verarbeitung von Anträgen zu haben, um Verzögerungen aufgrund einer erhöhten Zahl an Anträgen zu vermeiden.

Maßgebliche Punkte in Dokument CC/92/10

Punkt 2	b) Software und technische Spezifikationen verwenden, die es allen Verbandsmitgliedern ermöglichen würden, unbeschadet nationaler Standards an einem ISC teilzunehmen.	Erleichterung der Antragstellung i)
Punkt 19	berücksichtigen, daß das EAF-Projekt und/oder das ISC für die Verbandsmitglieder eine Grundlage für den Übergang zu verstärkter Harmonisierung bei ihren Antragsformularen darstellen könnte, was in einer späteren Phase wiederum Möglichkeiten dafür schaffen würde, daß ein ISC die Prüfung der Vollständigkeit des Antrags, die Vorbereitung des Inhalts des Antrags für die Veröffentlichung und die Einfügung der maßgeblichen Informationen über den Antrag in eine zentralisierte Datenbank für Anträge beinhaltet.	Erleichterung der Antragstellung ii)